

Gemeinde Anzing – Schulstraße 1 – 85646 Anzing

Niederschrift Öffentlich

**der Sitzung des Gemeinderates
vom Dienstag, 01. Dezember 2020
im Sitzungssaal des Rathauses**

Sitzungsnummer GR/2020/008

Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung: 19:00 Uhr

Tagesordnung öffentlicher Teil

- 01 Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates vom 03.11.2020 und Bekanntgabe nichtöffentlicher Entscheidungen nach Wegfall der Geheimhaltungspflicht
- 02 Bekanntgabe der in der öffentlichen Sitzung des Haupt- und Bauausschusses vom 17.11.2020 gefassten Beschlüsse und Bekanntgabe nichtöffentlicher Entscheidungen nach Wegfall der Geheimhaltungspflicht
- 03 Ortsgestaltung; Bedarfsermittlung - Städtebauförderung 2021
- 04 Sunderndorferstr. 21, Bauvoranfrage für den Anbau eines Wintergartens
- 05 Grundschule Anzing; Erneuerung/Sanierung der Kunststofffläche (Tartan) im Zuge der Ausführung der Außenanlagen für das Flexhaus (OGS)
- 06 Baugebiet nordwestlich der Grundschule; Straßenbenennung - Vorschläge
- 07 Errichtung einer Ampelanlage in Högerstraße (Kirchenwirt); Vorlage der Kostenberechnung sowie Ablösekosten für das Straßenbauamt Rosenheim
- 08 Umstellung der Rechnungsanforderung für das Kommunale Energie-Effizienz-Netzwerk (KEEN)
- 09 Jahresrechnung 2019; Feststellung der Jahresrechnung 2019 gem. Art. 102 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO)
- 10 Jahresrechnung 2019; Entlastung des Ersten Bürgermeisters und der Gemeindeverwaltung gem. Art. 102 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO)
- 11 Wohnbaugesellschaft Ebersberg (WBE) gKU – Aufnahme neuer Satzung zur Stellvertretungsregelung in die Unternnehmenssatzung
- 12 Verschiedenes, Wünsche, Anträge und Bekanntgaben

Erste Bürgermeisterin Kathrin Alte begrüßt die anwesenden Gremiumsmitglieder, die anwesenden Bürger/innen und den Vertreter der Presse.

TOP 01 Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates vom 03.11.2020 und Bekanntgabe nichtöffentlicher Entscheidungen nach Wegfall der Geheimhaltungspflicht

Sachvortrag:

Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates vom 03.11.2020 und Bekanntgabe nichtöffentlicher Entscheidungen nach Wegfall der Geheimhaltungspflicht

Beschluss:

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderats vom 3.11.2020 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	15

TOP 02 Bekanntgabe der in der öffentlichen Sitzung des Haupt- und Bauausschusses vom 17.11.2020 gefassten Beschlüsse und Bekanntgabe nichtöffentlicher Entscheidungen nach Wegfall der Geheimhaltungspflicht

Die Vorsitzende berichtet:

Aus der letzten Haupt- und Bauausschusssitzung ist folgendes bekanntzugeben:

TOP 01 ORTSBESICHTIGUNG:

Einfriedungen Lärchenstraße/Föhrenweg/Tannenweg

Die Gemeinde stellt eine nachträgliche Befreiung für die Eigentümer des Fl.Nr. 2262 für die Höhe der Einfriedung in Aussicht.

Hierfür sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Die vier nördlichen Sichtschutzelemente können so bestehen bleiben.
- Die vier südlichen Sichtschutzelemente sind um 50 cm nach hinten zu versetzen und um ca. 25 cm in der Höhe zu verringern.
- Alle Sichtschutzelemente sind einzugrünen.

Über die Änderung des Bebauungsplanes zur Einfriedungsthematik soll im Zuge der Aufstellung einer Einfriedungssatzung beraten werden.

TOP 03 Tannenweg 1, Antrag auf isolierte Befreiung für den Einbau drei liegender Dachfenster

Der Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans für den Einbau von drei Dachfenstern wird erteilt.

TOP 04 Eglsee 1; Antrag auf Verlängerung eines Vorbescheides „Neubau eines landwirtschaftlichen Betriebsleiterhauses mit Altenteiler

Das gemeindliche Einvernehmen für die Verlängerung des Vorbescheids wird erteilt.

TOP 05 Waldstraße 38; Antrag auf Vorbescheid für die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses

Die beantragten Befreiungen für die Überschreitung der Baugrenze und Drehung der Firstrichtung wird nicht erteilt.

Von der Festsetzung der Dachform der Garage (Ausführung als Pultdach) wird befreit.

TOP 03 <u>Ortsgestaltung; Bedarfsermittlung - Städtebauförderung 2021</u>

Sachvortrag:

Die Vorsitzende hält Sachvortrag:

Die Bedarfsmittelung zum Städtebauförderungsprogramm ist ein Rahmenantrag, der ein in sich sinnvolles Maßnahmenbündel und ein in etwa absehbares Programm wiedergeben soll - gemäß den Ergebnissen der Vorbereitenden Untersuchungen.

Er dient zur Beantragung eines Bewilligungsrahmens für die Ortskernsanierung konkret für die Zeit von einem Jahr und soweit absehbar für die Folgejahre.

Diskussion und Wortmeldungen:

Auf Nachfrage wird noch einmal von der Vorsitzenden bekräftigt, dass die Kosten für die Ampelanlage beim Kirchenwirt nicht mit eingerechnet werden können.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Antrag auf Aufnahme in das Städtebauförderungsprogramm 2021 zu stellen.

Die angemeldeten Kosten der beabsichtigten Vorhaben liegen für 2021 bei rd. 205 Tsd. €.

Wie in den Vorbereitenden Untersuchungen dargestellt, liegt eine der Hauptaufgaben der Gemeindeentwicklung in der Neuordnung und Aufwertung der Högerstraße.

Um hier die nächsten Schritte gehen zu können, sollen im Programmjahr 2021 erste Ideen und Konzeptansätze aus der Rahmenplanung zum Öffentlichen Raum

vertiefend fortgeführt und wenn möglich, in Teilen zur Umsetzung gebracht werden (Ziff. 2.1).

Im Rahmen einer extra moderierten Bürgerbeteiligung wird die Bevölkerung dabei intensiv in den Planungsprozess eingebunden (Ziff. 1.3). Sollten während des Planungsprozesses vertiefende Untersuchungen zum ruhenden und fließenden Verkehr notwendig sein, können diese in einem separaten Verkehrsgutachten durchgeführt werden (Ziff. 1.5).

Ebenso soll die Verbesserung des Fuß- und Radwegnetzes weiter vorangetrieben werden. Da wo möglich und planerisch sinnvoll können erste kleinere Maßnahmen im Programmjahr 2021 zu Umsetzung kommen (Ziff. 2.3)

Mit der Einrichtung eines kommunalen Förderprogramms sollen Anreize geschaffen und die privaten Gebäudesanierungen vorangetrieben werden (Ziff. 5.1).

Der erforderliche Eigenanteil wird im Haushalt der Gemeinde bereitgestellt.

Die vorgesehenen Vorhaben und Kosten sind im Einzelnen der Bedarfsmittelung zu entnehmen.

Gleiches gilt für die in den Fortsetzungsjahren beabsichtigten Vorhaben.

Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Unterlagen zusammenzustellen und dann bei der Regierung von Oberbayern rechtzeitig einzureichen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	16

TOP 04 <u>Sunderndorferstr. 21, Bauvoranfrage für den Anbau eines Wintergartens</u>

Sachvortrag:

Die Vorsitzende stellt den Antrag vor: Der Bauwerber beabsichtigt einen erdgeschossigen Glasanbau/Wintergarten mit einer Tiefe von 3,20 m, einer Breite von 5,50 m und einer Höhe von 2,75 m zu errichten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Verw.-Fachwirt Johannes Finauer gibt die Stellungnahme der Verwaltung ab und visualisiert seinen Vortrag mit Plänen und Fotos:

Der geplante Wintergarten bzw. der Glasanbau liegt außerhalb des Bauraumes. Eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans wäre möglich, da die Grundfläche des Antragstellers nicht ausgenutzt wurde und im Umgriff (z.B. Sunderndorfer Str. 15) bereits Befreiungen bezgl. Anbauten außerhalb des Bauraums erteilt worden sind.

Der Abstand vom Haus des Antragstellers zur Grundstücksgrenze beträgt 5,13 m. Der Wintergarten soll mit einer Tiefe von 3,20 m erbaut werden, somit entfällt ein Teil der Abstandsfläche auf die Ortsrandeingrünung mit einer Größe von 1,93 m Tiefe und 5,50 m Breite, das entspricht einer Fläche von 10,62 m² auf dem Grundstück der Gemeinde. Für die Abweichung von den Abstandsflächen ist das Landratsamt zuständig, hierfür ist eine Zustimmung der Gemeinde als Grundstückseigentümer notwendig. Eine Abstandsflächenübernahme in dieser Größenordnung wird von der Verwaltung nicht empfohlen, da es bei einer möglichen Erweiterung Baueinschränkungen geben wird und ein ausgeprägter Präzedenzfall entstehen würde. Für die Verwaltung wäre aber vorstellbar, dass eine Abweichung von einer Tiefe mit max. 0,5 m und einer Fläche von 2,75 qm vertretbar wäre. Generell wäre ein Grundsatzbeschluss für eine Abweichung von max. 0,5 m Tiefe und max. 3 m² Fläche bei ebenerdigen Bauten erforderlich.

Beschluss:

Einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes für Überschreitung der Baugrenze nach Süden wird in Aussicht gestellt.

Mit der notwendigen Zustimmung für eine Abweichung von den Abstandsflächen besteht grundsätzlich Einverständnis. Maßgeblich ist hierfür, dass die notwendigen Abstandsflächen auf dem gemeindlichen Grundstück mit einer Tiefe von max. 0,5 m und einer Fläche von max. 3,00 qm nicht überschritten werden.

In einem Grundsatzbeschluss wird einer Abweichung der Abstandsflächen von max. 0,5 m und max. 3 m² für ebenerdige Anbauten festgelegt, Vergleichsfälle werden zukünftig ebenso bewertet.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	1
Anwesende Mitglieder:	15

TOP 05 Grundschule Anzing; Erneuerung/Sanierung der Kunststofffläche (Tartan) im Zuge der Ausführung der Außenanlagen für das Flexhaus (OGS)

Sachvortrag:

Die Vorsitzende und Verw.-Fachwirt Johannes Finauer halten Sachvortrag und illustrieren mit einem Lageplan, auf dem die derzeitige Lage der Tartanbahn ersichtlich ist.

Das zuständige Architekturbüro hatte angeregt, im Zuge der Ausführung der Außenanlagen für das Flexhaus die (ursprüngliche) Tartanbahn des Schulsports gleich mit zu sanieren bzw. zu erneuern.

Da der Tartanbelag erst vor ca. 5 Jahre neu beschichtet wurde und die Sanierung zum jetzigen Zeitpunkt Kosten von ca. 105.000,00 Euro verursachen würde, präferiert die Verwaltung, die Fläche ggf. später zu erneuern, wenn es tatsächlich notwendig ist.

Beschluss:

Der Erneuerung des Tartanbelags der Kunststoffhauptfläche wird nicht zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	16

TOP 06 Baugebiet nordwestlich der Grundschule; Straßenbenennung - Vorschläge

Sachvortrag:

Die Straße für das Baugebiet nordwestlich der Grundschule braucht einen Namen. Hier sollen sich die Bürger über einen Wettbewerb beteiligen können, um Ideen für die Straßenbenennung zu sammeln. Ein Aufruf für diesen Wettbewerb soll in einer der nächsten Ausgaben des Gemeindeblatts und auf der Homepage veröffentlicht werden. Der Beschluss zur Namensgebung soll in der nächsten GR-Sitzungen gefasst werden.

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis und ist mit dem weiteren Vorgehen einverstanden.

Die Vorschläge sind bei Herrn Pulst, Zi. EG 03, einzureichen.

**TOP 07 Errichtung einer Ampelanlage in Högerstraße (Kirchenwirt):
Vorlage der Kostenberechnung sowie Ablösekosten für das
Straßenbauamt Rosenheim**

Sachvortrag:

Die Vorsitzende hält Sachvortrag:

Nach ursprünglichem Sachstand belaufen sich die Kosten der Ampelanlage in der Högerstraße auf insgesamt rund 182.500 Euro. Aus der Vorlage der Kostenberechnung geht dabei hervor, dass ca. 73.000 Euro für die Baumaßnahmen zuzüglich 10.600 Euro Nebenkosten vorgesehen sind und es sich bei den restlichen 90.233,28 Euro um die Ablösekosten handelt.

Straßenbauamt erstellt die Ablösevereinbarung

Stromkosten in der Ablösevereinbarung von 33.000 Euro kann entfallen.

Die Stromversorgung könnte durch Anbindung an die zukünftige PV-Anlage des Gemeindehauses sichergestellt werden.

Kosten für die Zuleitung (Erdarbeiten, Kabelverlegung) ca. 4.000-5.000 Euro, und für die Batteriespeicher ca. 3.000 Euro. – Kosten werden hier noch verifiziert

aktuelle Kostenaufstellung

Baumaßnahme

Tiefbau	56.800 Euro
Ampelanlage liefern und Montage	19.200 Euro
<u>Kosten Baumaßnahme:</u>	<u>73.000 Euro</u>
+ vs. Ingenieurleistungen	10.600 Euro
<u>Gesamtkosten</u>	<u>86.600 Euro</u>

Ablösekosten

Ursprüngliche Ablösekosten	99.233 Euro
<u>./. Energiekosten Anbindung PV-Anlage</u>	<u>33.000 Euro</u>
<u>Jetzige Ablösekosten</u>	<u>66.233 Euro</u>

Gesamtkosten 152.833 Euro

Mehrkosten für PV-Anlage

Zuleitung	5.000 Euro
<u>Batteriespeicher</u>	<u>3.000 Euro</u>
Gesamt	8.000 Euro

Um die Ausschreibungen für die einzelnen Gewerke noch vor Jahresfrist zu veröffentlichen, regt die Vorsitzende an, dass sie bevollmächtigt wird, die Ablösevereinbarung nach Vorlage der endgültigen Ablösevereinbarung vom Straßenbauamt zu den genannten Bedingungen abzuschließen.

Diskussion und Wortmeldungen:

Ein GR-Mitglied regt an, den am 22.12.2020 tagenden Haupt- und Bauausschuss diesen Beschluss tätigen zu lassen. Parallel könnte in dieser Zeit das Ingenieurbüro Gruber-Buchecker schon einmal die Ausschreibungen vorbereiten.

Beschluss:

Mit dem Abschluss der Ablösevereinbarung in Höhe von 66.500,00 Euro besteht Einverständnis. Der Haupt- und Bauausschuss kann die Bürgermeisterin in seiner nächsten Sitzung ermächtigen, die Ablösevereinbarung zu den genannten Bedingungen abzuschließen.

Es besteht Einverständnis mit der Stromversorgung der Ampelanlage durch Anbindung an die zukünftige PV-Anlage des Gemeindehauses.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	16

TOP 08 <u>Umstellung der Rechnungsanforderung für das Kommunale Energie-Effizienz-Netzwerk (KEEN)</u>

Sachvortrag:

Die Vorsitzende hält Sachvortrag und kommt zurück auf den Beschluss TOP 3 der GR-Sitzung vom 6.10.2020. Seinerzeit ging es um die Teilnahme am Kommunalen Energie-Effizienz-Netzwerk Ebersberg-München, welche der GR einstimmig beschloss. Die Kosten dafür belaufen sich über einen Zeitraum von drei Jahren für unsere Gemeinde auf ca. 18.500,00 Euro zzgl. MWSt. – im ersten Jahr 6.500,00, in den beiden darauffolgenden jeweils 6.000,00. Dies sind 40% der Gesamtkosten, der Rest wird über Fördermittel des Bundes abgedeckt. Die Zusage für die Gewährung der Förderungen liegt bereits vor.

In der vorausgegangenen Präsentation der EA München-Ebersberg sowie des Instituts für nachhaltige Energieversorgung ist allerdings nicht klar zum Ausdruck gekommen, dass die Gemeinde die Gesamtkosten pro Jahr erst einmal vorstrecken muss, bevor sie dann die Förderung bekommt. Das heißt z.B. bezogen auf das erste Jahr der Teilnahme, dass die Gemeinde in Vorleistung von 16.250,00 Euro gehen muss, bevor sie am Ende des Jahres 9.750,00 Euro als Fördermittel zurückerhält.

Die Energieagentur sowie das Institut haben sich mittlerweile für die nicht optimale Kommunikation in dieser Angelegenheit entschuldigt.

Beschluss:

Mit der Finanzierungsabwicklung der Kostenverteilung (erst in Vorleistung treten, dann Teilrückzahlung durch Fördermittel) wie skizziert besteht Einverständnis.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	16

TOP 09 <u>Jahresrechnung 2019; Feststellung der Jahresrechnung 2019 gem. Art. 102 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO)</u>
--

Sachvortrag:

Verw.-Fachwirt Daniel Zygalakis hält Sachvortrag:

Für die Prüfung der Jahresrechnung 2019 wurde Herr Geadeke aus Nandlstadt beauftragt. Nach seinen Feststellungen wurde die Jahresrechnung mit allen Anlagen ordnungsgemäß erstellt.

Die örtliche Prüfung ergab somit keinen Anlass zur Beanstandung.

Der Prüfbericht wurde allen Gemeinderatsmitgliedern per E-Mail am 12.11.2020 übermittelt.

Die Jahresrechnung 2019 kann vom Gemeinderat gemäß Art. 102 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) festgestellt werden.

Die Jahresrechnung 2019 schließt jeweils in den Einnahmen und Ausgaben wie folgt ab:

im Verwaltungshaushalt mit 9.866.115,59 Euro und

im Vermögenshaushalt mit 5.656.547,57 Euro.

Gesamthaushalt: 15.522.663,20 Euro

Beschluss:

Der Gemeinderat schließt sich den Feststellungen des Prüfers an und nimmt keine weiteren Prüfungshandlungen vor.

Die Jahresrechnung schließt jeweils in den Einnahmen und Ausgaben

im Verwaltungshaushalt mit 9.866.115,59 € und
im Vermögenshaushalt mit 5.656.547,57 € ab.

Gesamthaushalt somit: 15.522.663,20 €

Der Gemeinderat stellt hiermit die Jahresrechnung 2019 fest.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	16

TOP 10 Jahresrechnung 2019; Entlastung des Ersten Bürgermeisters und der Gemeindeverwaltung gem. Art. 102 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO)

Sachvortrag:

Die Vorsitzende hält Sachvortrag:

Gemäß Art. 102 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) stellt der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung nach Durchführung der örtlichen Prüfung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten die Jahresrechnung alsbald fest und beschließt über die Entlastung.

Mit der Entlastung wird zum Ausdruck gebracht, dass der Gemeinderat mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft im betreffenden Haushaltsjahr einverstanden ist, die Ergebnisse billigt und auf haushaltsrechtliche Einwendungen verzichtet.

Ein Verzicht auf Schadensersatzansprüche ist damit nicht verbunden.

Diskussion und Wortmeldungen: Ohne Diskussion direkt zur Abstimmung.

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt gemäß Art. 102 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) die Entlastung für die Jahresrechnung 2019.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	16

TOP 11	<u>Wohnbaugesellschaft Ebersberg (WBE) gKU – Aufnahme neuer Satzung zur Stellvertretungsregelung in die Unternehmenssatzung</u>
---------------	--

Sachvortrag:

Die Vorsitzende hält Sachvortrag:

Aufgrund der fehlenden Beschlussfähigkeit in der Sitzung am 28.07.2020 wollte der Verwaltungsrat eine Satzungsänderung zur Stellvertretungsregelung vornehmen. Dies wurde von der Regierung von Oberbayern geprüft. Die Vertretung der ersten Bürgermeister als Verwaltungsratsmitglieder im Verhinderungsfall wurde als zulässig beurteilt. Eine Satzungsänderung in diesem Punkt sei zulässig. Nach ausführlicher Diskussion im Verwaltungsrat wurde die Vertretung auf die 2. und 3. Bürgermeister beschränkt

In der Verwaltungsratssitzung vom 16.11.2020 wurde der Beschluss zur Aufnahme der Satzung zur Stellvertretungsregelung in die Unternehmenssatzung mit folgendem Wortlaut gefasst und unterschrieben:

1. „§ 5 Abs. 2a erhält folgenden Wortlaut „Die ersten Bürgermeister*innen als Verwaltungsratsmitglieder kraft Amtes werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreter gem. Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO vertreten.“

Sie muss nun von allen Gemeinde-und Stadträten sowie vom Kreistag genehmigt werden und kann dann im Oberbayerischen Amtsblatt veröffentlicht werden.

Beschluss:

Der Satzungsänderung zur Stellvertretungsregelung für die Unternehmenssatzung der Wohnbaugesellschaft Ebersberg gKU wird gemäß Anlage 1 beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	16

TOP 12 Verschiedenes, Wünsche, Anträge und Bekanntgaben

Sachvortrag:

Ein GR-Mitglied und die Untere Naturschutzbehörde bitten um Kenntnisnahme, dass der „24er-Weiher“ mittlerweile massiv austrocknet. Das Aussetzen von Goldfischen tue weder den Goldfischen noch dem Teich gut.

Ende des öffentlichen Teils der Sitzung: 19:34 Uhr